Justa Piva
Themidis Ultio.
1686.

H. M.
IV 97

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Justa Divæ Themidis Ultio,

Oder:

Gerechte Nach-Vergeltung der H. Gerechtigkeit und wohl-verdiente Belohnung/ Bürgerlicher Untreu und Aufruhrs / wieder die vorgesetzte hohe Obrigkeit.

Zu einem abscheulichen Bey-Spiel / und billichen Straff-Exempel / höchst-vermeidlichen Ungehorsams/und auffständlicher Empörung/ verstockter und Halsstarriger Gemüther.

Vorgestellet/

An den Cölnischen

Executions-Proceß/

Dreyer boßhafftigen

Aufwickler und Ertz-Rebellen.

Nicolaui Gulichs.
Abraham Saxens / und
Anthonii Mesthovii.

Wie solche als declarirte Aechter / und Treulose Main-Eydige Bürger / jüngsthin zu Mühlheim den 23 Februarii/ dieses mit GOtt tragenden 1686sten Jahrs/ exemplarisch abgestrafft und Executirt worden.

IV
97

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ho 3994709

Historisches Archiv der Stadt Düsseldorf

H. M.
IV 97

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

WAs die gerechte Belohnung / und das wohlverdiente Trinckgeld / Main-Eidig-Bürgerlicher Untreu / und innerlich Rebellischer Empörung seye? Auch was solches gifftige und wilde Brand-Feuer / zu letzten für ein End und spötzlichen Ausgang nehme? zeiget und bezeuget gegenwärtig ausführlich- und Grund-richtiger Executions-Verlauff / männiglichen zur Genüge an / dann:

Nachdemmahlen aus dem in Käyserl. Comission über den Stadt-Cölnischen Tumult / geführten Inqvisitions- und Executions-Proceß / sich befunden / daß der des verwichnen 1685. Jahrs / den 11. Augusti zu Mühlheim declarirte Aechter / Nicolaus Gulich / gewesener Bürger und Leinwad-Krämer in Cöln / als Haupt-Rebell und Rädels-Führer der gantzen Sedition und Bürgerlichen Auffstands von Anbeginn gewesen / auch darbey beharzlich verblieben / und also seiner vielfältig-verübten hoch-straffbahren Mißhandlungen / allerdings überzeuget worden

Was massen nemlich derselbe / unter allen Aufrührern der Urheber / Vorgänger / und Director gewesen / auch auf offenen Strassen / sogenannten Gäffeln / und andern Versamlungen öffentlich aus dem Verbund / und Transfix / (als welches die Haupt-Gesetze der Stadt begriffen) vorgelesen / und gleichfals geprediget / denselben auch gantz irrig und verkehrter Weise ausgeleget / wordurch dann / das gemeine und unwissende Volck / schändlich verführet / abgeleitet / und auf einen Irzweg / auch in Haß gegen den Magistrat gebracht worden.

Deßgleichen hat auch gedachter Gulich / nicht allein viel höchstschädliche Vor- und Anschläge / auff denen Zünfften / selbst Münd und Schrifftlich proponiret, sondern auch so gar noch andere desgleichen zu thun beordert / aufgefrischet und angeschicket / zumalen er dergleichen höchst-ärgerliche Consilia mehr / unter seinen Briefschafften ver-

wahrlich auf behalten / welche meistens alle dahin gezielet und angereitzet haben/ den Banner-Rath abzuschaffen / und einen Protectorem aufzuwerffen / so da die Macht haben solle / die Gemeinde nach Belieben zu versamlen/ über den Rath zu inqniriren / selbigen auch nach Befinden/ entweder gantz / oder zum Theil zuvernichten und über einen Hauffen zu werffen / inmassen er dann solche seine verwegene und boßhaffte Intention / in der That selbst bekräfftiget und werckstellig gemachet/ so/ daß er sich des Obrigkeitlichen Regiments in der Stadt/ als ein angebender Præses Provinciæ, unter dem Namen der gantzen Bürgerschafft / vorsätz- und fälschlicher Weise angemasset / auch die Stadt-Thore nach eigenem Belieben öffnen und sperren lassen.

Nicht weniger hat er auch die Parole oder Losung selbst/so münd- als schrifftlich ausgetheilet/ oder ein solches zu thun/ andere seines Anhangs authorisirt und bevollmächtiget. Massen er dann durch seine alleinige Direction und Anstellung/die Stücke auf dem Rahts-Platz/ gegen und wider den Magistrat/ vor verschiedene Zünfften und Strassen pflantzen / benebenst die gantze Gemeinde (beybedrohlig- und angedeuteter Straff) auf den Zünfften mit dem Gewehr zu erscheinen nöthigen/ durch seinen schwürig gemachten Anhang / die gantze Stadt in Aufruhr bringen / wie auch das Rath-Zeug- und Korn-Haus einnehmen lassen. Womit er also seiner ordentlich vorgesetzten Obrigkeit auf einmal allen schuldigen Gehorsam / Respect / und Gewalt entzogen / imgleichen auch gegen die Bürgermeister und Rath höchst-ärgerliche Schmähungen / und verkleinerliche Nachreden / nicht nur öffentlich geführt / sondern auch dessen vornehmste Mit-Glieder / zu deroselben höchsten Spott und Verschimpffung/ ja auch den Obersten und Stadt-Commendanten selbst/hin und wieder/ohnerkannten Rechtens/ schleppen/ stossen/ und in Hafften nehmen lassen.

Uber das/so hat er sich auch gegen den gantzen Rath/ höchst-vermessentlich aufgelehnet / selbigen (seinem so theuer-geschwohrnen Eyd und Pflichten zu wieder) des rechtmässig-gebührenden Rath-Sitzes verstossen/ die jenigen Bürgere auch / welche sich der Käyserl. allergnädigsten Commisson gehorsamst ergeben/ und submittiret/ auch die Käyserl. Protectoria angenommen / an Ehren und Gut / aufs aller-

äusserste

äusserste verfolget / selbige exequiret / der Stadt verwiesen / und ihnen benebenst dem Nasen und Ohren-abschneiden / so gar auch die Hälse zuzerbrechen und todtschlagen zu lassen bedrauet / und demnach / sich zu allen diesen Unthaten / einer gantz falschen Legitimation oder Vollmacht / solches verwegenen Unterstehens / im Nahmen aller Aempter und Zünfften gebrauchet.

Ferners auch zu mehrerer seiner Fortsetzung / solches so bösen und frevelen Vorhabens / begunte er sich aus der Gemeinde Commissarios aufzuwerffen; Weilen aber verschiedene Zünfften / in die von gemeldten Aechter selbst / (zu deren Authorisation und vermeinten geltbaren Würdigkeit aufgerichte Vollmacht / nicht einwilligen / noch gegen ihre Obrigkeit) solche versieglen lassen wolten. Als fiele mehrbenannter boßhafftige Aechter mit gewaffneter Hand selbst hinzu / und unterstunde sich gewaltthätiger Weise / mit Aufschließ und Erbrechung eiserner starcker Schlösser / Bänder und Riegeln / so gar aus denen in die Kirchen Gottes / hingeflücht-gewesenen so genannten Gaffel-Kisten / mit Hülffe seines ihme beyständigen Anhangs / die Siegeln hinweg zurauben / wornach er dann auch eines mehrern so folgig erkühnte / und samt seinen aufgeworffenen Commissarien / ein eigen-mächtiges Consistorium oder Gericht / auf dem Zunfft-Haus Himmel-reich formirte / vor selbiges auch die inhafftirte Bürger-Meistere und Raths-Personen citiren und bescheiden liesse / da er dann sich selbst alß Kläger / Examinator und Richter erwiese / und einen jeden / nur nach Belieben und eigen boßhaftiger Passion / mit schwehren und namhaften Geld-Straffen ernstlich belegte.

Es verfuhre auch mehrgedachter Freveler und Verführer des Volcks / unter falschen Schein so thaner Vollmächten / denen Käyserl. vielfältigen Mandaten / Warnungen / Abmahnen / und scharffen Bedrohungen / als jedesmalen ungehorsam / gäntzlich zu wieder / und setzte sich also beydes vor- und nach der Achts Erklärung / denenselbigen gar heiloser und unverantwortlicher Weise / gleichsam Schnur-gerad entgegen / in deme er biß auf die letzte Stunde / der Execution und Urtheils-Vollzugs / die Käyserl. allerhöchste Jurisdiction über seine Person / annoch nicht erkennen wolte; Sondern vielmehr zu halsstarrig und

harknäckigter Behauptung/solch seines angefangenen unrechtmässigen Aufstandes/und boßhafter Sedition/allerhand unziemliche Weg und Mittel ergriffe / um nur mit solchen vergeblichen Außflüchten / die Käyserl. allergnädigste Commission zu eludiren/ ja gar / selbige vor der Populace und in publico alles Volcks / einer Falsität oder Betrugs zu beschuldigen/vorgebende; daß nemlich solche durch unwahren Bericht/des Käyserl. Hn. Abgesandten erworben wäre/ worbey er dann auch fälschlich erhärtet und zuwegen gebracht / daß wohl-erwähnter Käyserl. Hr. Abgesandter/ durch verschiedener Gaffelen Schlüsse/ innerhalb 24 Stunden/ aus der Stadt zu weichen/ verwiesen/ auch die Hrn. Hrn. Subdelegirte und Verordnete/ ungebührend/ eines gantz wiederrechtlichen Verfahrens/ in offenem Truck beschrieben wurden.

Uber das/ so hat auch mehr-erwähnter Aechter/ unerröthet/ und mit besondern Belustet zugesehen/ auch weder abgewehret / geändert noch bestraffet/ daß der Hochlöbl. Commission-Secretarius, vor der Rahts-Stuben/ durch einige / seines (Aechtern) Anhangs / wider Käyserl. allerhöchst-schuldigsten Respect, thätlich verschimpffet / gestossen/mit Worten injurirt, und bedrohet wurde; Imgleichen auch hat er / die an verschiedenen Häusern in der Stadt unchristlich verübte Gewalt/ Mord/ und Plünderung/ (da er es doch wohl verhüten und abwehren können) nicht gestöhret / über die bekannten Thäter vorsetzlich nicht inquiriret / noch weniger sie in einige Straff oder Andung ziehen lassen / sondern noch wohl diese Unthaten / gelobet und gut geheissen.

Weßwegen er dann als ein verletzer der Käyserl. Hoheit und Majestät/ in der Käyserl. Majestät und des H. Röm. Reichs Acht/ als ein gemeiner des Reichs Feind declariret/ und mit Leib und Leben / Haab/ und Gut / männiglich Preiß gegeben und erlaubt worden. Deme uneracht aber/er sich gleichwol auch nach solcher Achts Erklärung und Declaration in den Rath eingedrungen/und bey dem Syndicat-Ambt/ sich zu manuteniren / freventlich unterstanden / biß er endlich darüber in gefängliche Verhafftung genommen worden.

Als ist solchem allem nach für Recht erkant worden: daß wider obgemeldten Nicolaus Gulich / die von allerhöchst gedachter Ihro

Käyserl.

Käyserl. Majestät rechtmässig ergangene Achts-Erklärungs-Urtheil/ um vorangezogener/und vieler andern aufrührischen Mißhandlungen willen / zu schützung der Frommen / ihme zu wohlverdienter Straff/ und andern zum abscheulichen Exempel/zu vollziehen sey: Dergestalt: Daß er dem Nachrichter über-und an die Hand gegeben/die zwey fordere Finger an der rechten Hand / ihme auff einem Stock abgeschlagen / wornach er mit dem Schwerd vom Leben zum Todt gerichtet/ der Leib auf den Galgen-Platz/ an Mühlheim begraben/ der Kopff aber/ an einer eisernen Stangen in die Höhe / auff den Bayern Thurn/ in Cöln aufgesteckt werden / dessen alleinige Güter / auch dem Käyserl. Fisco zu guten eingezogen/ und desselben Wohn-Behausung (jedoch mit vorbehalt billiger Vergnüg/deren darauff an einigen Schrein specialiter versicherter Creditoren /) niedergerissen und geschleiffet / der Platz auch nimmer erbauet/sondern darauf eine Säul auffgerichtet/und zu deß Aechtern ewiger Infami, desselben Unthaten und Verbrechen/ darinn geschrieben werden sollen.

Publicatum Mühlheim/ den 23 Febr. 1686.

CoLVMna
nICoLaI gVLICh rebeLLIs
& eJVs epIgraphe, sIVe genVIna
InsCrIptIo.

HIc stetit illa Domus, cujus fuit Incola GULICH
Ille Rebellantûm Ductor, Origo, Caput.
Perfidus, Impostor, Legum Corruptor, Honoris
Mancipium, intrusus Syndicus, Ore Canis,
Incentor Populi, Concivicida, Tyrannus,
Alter Agrippina, nota per acta, Nero.
Justitiæ oppressor, Belli Tuba, Cæsaris Hostis,
Sacrilegus, Prædo, Raptor iniquus opum.
Contemptor Banni, Tribuum Seductor, in omni
Qui causa Judex, Testis, & actor erat.

Ter

Ter Majestatis Læsæ reus, Urbica Pestis,
Virga Magistratus, Corvus, Hirudo, Sorex.
Quisquis ad infamem legis hæc Malefacta Columnam,
Minge recessurus, si lacrumare nequis.

Welche Seulen-Inn- und Ob-Schrifft / zu teutsch also möchte gegeben werden.

Schmach-und Denck-Seulen

Nicolaus Gulichs / als eines Rebellen / samt dessen Uber-Schrifft / oder eigentlicher Lebens-Beschreibung.

HIer stunde Gulichs Haus / darinnen er gewohnet /
So der Rebellē Haupt / Ursprung und Führer war /
Und aus Treulosigkeit / der Obern nicht verschonet /
Gemeiner Stadt-Gesatz / beschimpfft / verworffen gar;
Dieselben mißgedeut / in Aempter sich gedrungen /
Bevor des Syndicats sich Frevel angemaßt /
Protector sich benahmst / und mit vergiffter Zungen /
Boßhafftig als ein Hund gebüllt und angefaßt
Die hohe Obrigkeit / wie auch das Volck beflammet /
Und fälschlich aufgereitzt / zu Bürgerlichem Mord /
Und so / als ein Tyrann / dem Nero nachgestammet /
An Lastern sich belust / gewütet / fort und fort.
Ein Feind der Majestät / Gerechtigkeit und Friedens /
Der alles unterdrückt / was Einigkeit erweckt / (dens /
Ein Meister Zancks u. Streits / deß zwist-u. zwitracht-schmie-
Ein Fackel / so nur Rach / und Aufruhr angesteckt /
Ein Raub-und Plünderer / der Gott-geweyhten Häuser /
Und andrer Orten mehr / der Schlösser aufgesprengt /
Den hohen Bann veracht / und widerstrebt dem Käyser /
Die Zünfften aufgeregt / Verführung eingemengt;
Der Kläger / Richter / Zeug / Urheber alles Bösen /
Ja / all's in allen war / was Unglück stifften kunt /
Ein Dreyfach schuldiger / der Majestät gewesen / (Mund.
Ein schädlichs Gift und Pest / der Stadt durch seinen

Ein

Ein Ruth der Obrigkeit / die GOtt zur Straff gebrauchet/
Ein rechtes Raben-Aas / das sich am Raub belust/
Ein Egel/ der das Marck und Blut der Stadt gesauget/
Ein Spitz- und Rattenmaus/ voll Gift und Gallenwust.
Du/ der du wirst allhier/ an dieser Seulen lesen/
Die Schand- und Laster-That/ bedencke dessen Lohn/
Trag solcher Boßheit Scheu/ sey nicht/ was er gewesen/
Und kanst du weinen nicht/ so biss/ und geh darvon.

Explicatio Titulorum.

Qui ferè omnes continentur in Sententia, ut videatur nihil supervacuè aut gratis positum.

Ductor.	CIves seditiosos Exemplo præeundo.
Origo.	Quia Principium Rebellionis, & ejus
Caput.	Semper extitit Princeps & Director.
Perfidus.	Juramentum Cæsari præstitum violando
Impostor.	Cives & Urbem dolosè circumveniendo.
Legum Corruptor.	Transfixum perversè interpretando.
Honoris mancip.	Quia in omnia Officia se intrusit.
Intrusus Synd.	Maxime in Syndicatum; imò intendit urbis esse Protector.
Ore Canis.	Ob mordacem, convitiosam, & virulentam linguam, quâ omnes allatravit.
Incentor Populi.	Quem indies in nova Scelera extimulavit.
Concivicida.	Ob procuratam mortem Hesselmannni, & Schleumers.
Tyrannus.	Ob Imperium despoticum, furibundas actiones, insatiabilem vindictam, immanem Crudelitatem.
Nero alter.	Quia uti ille ex Urbe conflagrante, ita Gulich ex Coloniâ tumultuante gaudium percepit. Uti Nero Ventrem Matris dissecuit, ita Gulich Matris suæ Colo-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

niæ, quæ eum genuit, uterum dissidiis intestinis laceravit.

Justitiæ Oppressor. Contra jura Divina & humana procedendo nulli defensionem suam permittendo.

Belli Tuba. Cives ad Arma convocando, Classicum canendo.

Cæsaris hostis. Cujus fideles subditos, Cives morigeros extremè persecutus.

Cujus mandatis parere noluit.

Sacrilegus Prædo. Quia Cistas Tribuum in Templis asservatas vi & motu proprio reseravit, & Sigilla surripuit.

Raptor. Ob spoliatas & expilatas Diversorum ædes.

Contemptor Banni Quod semper sprevit & irrisit.

Seductor Tribuum. Quibus persuasit Cæsarem stare pro Rebellibus.

Judex. Quia unus Gulich Examinator, actor, Testis, Judex & Executor fuit,

Ter Reus. Primo Convitiis in Cæsarem conjectis. 2. Cæsaris Mandatis refractariè resistendo. 3. Commissionis Cæsareæ Secretarios è Curiâ pellendo.

Urbica Pestis. Quia Urbem Rebellione ceu Peste infecit.

Virga Magist. Quem castigavit, ejecit, mulctavit, gravissimèque afflixit.

Corvus. Qui gaudet in communi malo, & supplicio.

Hirudo. Qui exsugit sanguinem.

Sorex. Spitz oder Radtmauß semper ubique nocens.

Præstat, DICente IVsto LIpsIo, pereat
VnVs, qVaM, Vt Intereat VnItas.

Folget / nun auch

Die Urthel-und Proceß-Verfassung in Käyserl. Comission und Executions-Sachen contra Abraham Saxen/gewesenen Bürger und Hand-Schuhmacher in Cöln / und am 11 Augusti des verwichnen 1685sten Jahrs in Mühlheim declarirten Aechtern allda.

NAchdemmahlen erstbemeldter Abraham Sax / laut Ausweise der Inquisitions-Acten / welcher von Anbegin des durch seinen Mit-Aechtern / Nicolaus Gülichs erweckten Aufruhrs/ selbigen in allen seinen verübten Unthaten sich beypflichtig gemachet/ und dessen rechtlich überzeugt worden / nach eigener seiner Geständnüs der jenige gewesen / welcher besagten Gülich/ (als selbiger aus eines Ehrsamen Hochweisen Raths Befehl / bey den sogenannten Lungen-Brüdern zu heilsamer Bürgerlicher Correction / verwahrlich gesetzet/und zum Gehorsam verwiesen worden/) zum ersten besucht/ desselben Schrifften angenommen / auf den Zünfften herum getragen/ und die Gemeinde angefrischet/ daß sie/ mit grossem Ungestümm/ auff den Magistrat / um dessen Restitution und Wider-Erledigung gedrungen/auch dieselbe endlich zuwegen gebracht.

Deßgleichen ist er auch nachgehends/von selbiger Zeit an/ inmerhin (gleich dem Gulich) der Käyserl. Commission entgegen gestanden/ auch aus dem Verbund und Transfix ebenmässig geprediget/ selbigen verkehrter Weise ausgeleget / hergegen den Käyserl. rechten Verstand und Auslegung verachtet / alles aber einig und allein zu dem Ende/ um unter der Gemeinde einen Tumult / (so auch beschahe) zu erwecken / und selbige in die Waffen zu bringen. Worauf er auch den regierenden Burgermeister mit einer grossen Menge Volcks bedrohlich angelauffen / und bey spater Nacht-Zeit Raths Versamlung haben

ben wollen/ sich auch zum Commissario aufwerffen lassen. Förders dann sampt seinem Mit-Aechter / und Haupt-Rädels-Führern dem Gülich/ das Regiment gleichfalls getheilet / von selbigem und seinen Mit-Commissariis / die Austheilung der Parole und Päßen angenommen / den Banner-Rath und Magistrat / als seine ordentliche Obrigkeit / mit unziemlichen Gesuch / in Gefolg vieler gewaffneten Leute/ selbst angelauffen/ und das Wort vor solche gethan/ nächst diesem auch die Abwerffung des gantzen Raths / gegen geleistete Eydschwüre / nicht allein einrathen und beschliessen / sondern noch in eigener Person gewaltthätig selbst mitwürcken helffen/ wie nicht weniger auch / seiner eigenen Bekäntnüs und Aussage nach / in die Arrestirung/ Thurn-Verhafft/ und Bestraffung der Herren des alten Raths/ nicht nur anfänglich heimlich mit conspirirt und beygerathen / sondern auch ein solches nachgehends noch gar publicè selbst verrichtet.

Weiters/ ist ihme/ besagten Aechtern/ Abraham Saxen / auch genugsam erwiesen und dargethan / daß er / um nur eine lindere Gefängnüs zu erstatten / von der Arrestirten Haus-Genossen Geld erpresset / sich als ein vermeinter und auffgeworffener Commissarius in den Rath selbst hinein gedrungen / und gegen die Käyserl. Mandata Cassatoria , oder Verbot / solchen seinen unrechtmäßig sich angemassten Rath-Sitz / biß zur Achts-Declaration continuiret / so gar auch / nach deren Publication / den Raht-Gang gleichwol nicht quittiren und vermeiden wollen / sondern auf dem Rath-Hause mit Pistolen zu beyden Seiten bewehret erschienen / um die jenigen / welche ihme / und seinem Mit-Aechtern Gulich / nicht würden Beyfall geben wollen/auff solche Weise zu intimiren.

Uber das/ so ist auch mehrgedachter Abraham Sax / bey allen Aufläuffen als Reus mit-und zugegen gewesen / in specie aber hat er auch an dem H. Pfingst-Tage des Morgens um 4 Uhr / die Trommel selbst gerühret / die Stadt durchloffen / und die Gemeinde in Wehr und Waffen gebracht / ferners in der Stadt Cöln verübte Plünderung / worbey ein Banner-Herr todt geschossen worden / in deme gut geheissen und für genehm gehalten / daß über die bekannten

Thä-

Thäter / (so ihme wolbewust / und gute Verständnüs mit ihme hatten) im geringsten nicht inqviriret, noch dieselbigen zur gebührenden Straffe gezogen worden. Auch hat er den höchst-schimpfflichen Gaffel-Schluß wieder die Käyserl. hohe Commission / und den Herrn Abgesandten / so viel an ihme gewesen / nicht allein auff der Seinigen / sondern auch auf andern Zünfften auswürcken und bestättigen helffen.

Und dieweilen man auch / nebst diesem / fast bey allen ereigneten Tumulten / Zeit währenden langwierigen Auffstands / und verübten vielen groben Mißhandlungen in Cöln ihme Saxen / selbst gegenwärtig / mit und darbey gewesen zu seyn befunden / er auch / seiner selbst-eigenen Aussage nach / dessen Mit-Aechtern Gulichs / unverantwortliches Verfahren / für Gewalt-thätig erkannt / jedannoch aber von demselben nicht abgewichen / noch denen Käyserl. allergerechtisten Mandaten / gehorsamen wollen / dannenhero hat er sich in die Käyserl. und des H. Reichs schwehre Ungnade selbst muthwillig gestürtzet / so auch dahin erkläret worden.

Solchem allem nach / ist erkannt / daß die wider obgesagten Abraham Saxen ausgelassene gerechtiste Urtheil der Achts Erklärung / billich zu vollziehen / und selbiger um obgeregter unterschiedlicher seiner Excessen und Mißhandlungen willen / als ein Mit-Gänger der Aufrührer / und Sumultant / Meyneydig und des begangenen Lasters der Verletzung allerhöchter Käyserl. Majest. überwiesener Aechter / dem Nachrichter unter die Hand gegeben werde / damit er auf der Richtstatt / gleichmässig / zu wohl-verdienter Straff / und andern zum abscheulichen Exempel / mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet / sein Cörper auff dem Galgen-Platz bey Mühlheim begraben / der Kopff aber in die Höhe / auf St. Cuniberti Thurn in Cöln auf einer Stangen aufgesteckt / die Güter eingezogen / und dessen Kinder der Stadt Cöln ewiglich verwiesen seyn und bleiben sollen.

Publicatum Mühlheim / den 23. Februarii 1686.

Folget auch die Urthel

Den / in Käyserl. Commission und Executions-Sachen/

Antonium Mesthovium declarirten Aechtern/ wie auch gewesenen Bürgern und Tuchscherer in Cöln betreffend.

WEilen nemlich selbiger / in vielen aufrührischen alldasigen Händeln denen bösen Rathschlägen des Gülichs und Saxen/ als seiner Mit-Aechtere/ von Anfang mit beygewohnet / und nicht allein auf der Seinigen / sondern auch auf andern Zünfften / derselben unziemlich und ärgerliches Ansuchen mit auswürcken und befördern helffen. Die Trommel gerühret / selbst auf den Strassen ausgeruffen / daß die Bürger sich auf die Gaffeln mit dem Gewehr erheben solten / und also den Tumult / so viel an ihme gewesen / nicht gewehret / sondern vermehret / absonderlich aber bey dem Anlauff des Raths / mit vor- und an gewesen/ über das/ bey Einnahme des Zeug-Hauses die Rotte der Tumultuanten selbst geführet / ja so gar auch bey dem gewaltthätigen Anfall des Churfürstl. Gräffen und Scheffen/ auf der Dranck-Gassen mitgewesen / und die Wacht daselbst bestellt und angeordnet / ingleichen auch auf der Schmied-Zunfft / mit- bey- und angewesen / damahlen / als durch öffentlichen Ausruff allen denen / so da mit plündern würden / die grosse Bürgerschafft ohnentgeltlich versprochen wurde.

Nicht weniger ist auch aus selbst-eigener Geständnüß des gedachten Mesthovii kundt / daß er an zweyen Orten bey der Plünderung mit gewesen/sich auch in allem nach des Aechtern Gülichs Willen und Befehle verhalten.

Abson-

Absonderlich aber hat er sich zu einen Deputirten nacher Linz mit aussetzen und ernennen lassen / anbey der Käyserl. allergerechtisten Commission immer wiederstrebet / und die Ihme zum bästen von Herren Käyserlichen Abgesandten mündlich gethane Warnung und Abmahnung eusserst verachtet / auch auf seiner Zunfft / mit Hülffe seines Anhangs / es dahin gebracht / daß die Käyserl. Commission nicht angenommen / sondern den Käyserlichen Herren Abgesandten innerhalb Vier und Zwanzig Stunden aus der Stadt zu weisen geschlossen wurde. Mit welchem Schluß dann er (Mesthovius) zu andern Zünfften gelauffen / und deßgleichen Gaffel-Schluß / zum Despect der Römischen Käyserl. Majestät und Dero Käyserl. Allergnädigstem Commission mehrer ausgewürcket; Wordurch dann er sich eine ungemeine grosse Authorität und Ansehen bey dem unwissenden gemeinen Volck erworben und zuwegen gebracht / auch sich so dann folgig immerhin denen Käyserlichen Allergnädigsten Mandaten zuwider und entgegen gesetzet;

Und obwohlen selbigen zu Lintz / das Käyserl. gerechtiste Mandat der Achts-Bedrohung insinuiret worden / ist er doch bey seiner Wiederkunfft von dem aufrührischen Vorhaben gleichwohlen nicht abgestanden / sondern in solch seinen bösen Händeln vielmehr continuiret und fortgefahren / darauf er sich auch würcklich am Eilfften Augusti nächst vorigen Sechzehenhundert fünff und achzigsten Jahrs / frey und gutwillig in die Acht erklären lassen.

Ob nun zwar auch an ihme / wegen so schwehrer Unthaten und Verbrechen halben / die gerechtiste Urtheil der Achts-Erklärung billig zu vollziehen wäre.

So hat man dannoch / die über ihme erkante Leib- und Lebens-Bestraffung / aus erheblich darzu bewegenden Ursachen / dahin gnädig gemildert und geändert / daß er dem Nachrichter untergeben / von selbigen durch die gantze Freyheit Mühlheim den Rhein hinabwärts mit Ruthen gestrichen / der Dreyen Ertz-Bischöff- und Churfürstenthümeren / Mayntz / Trier und Cölln / beyder Herzogthümer / Gülich und

Berg /

1749

Berg / und dann der Stadt Cölln / immer und ewig verwiesen seyn und bleiben solle.

Publicatum Mülheim / den 23 Februarii 1686.

DIs ist des Ungehorsams Lohn/
Des Auffruhrs / und Rebellion/
So müß es allen denen gehen;
Die sich den Obern widersetzen/
Und gegen Sie die Waffen wetzen/
Den Treyen ist gar recht geschehen/
Ein jeder schau und spiegle sich/
Du Storzkopff aber hüte dich/
Und laß dein hohes Streben stehen/
Eh GOttes Hand sich pflegt zu zeigen/
Und strafft/und stürtzet in dem Steigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf